

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Vereine in Westfalen die Vormundschaften führen  
(§ 54 SGB VIII)  
Jugendämter in Westfalen  
Familiengerichte in Westfalen

Ansprechpartner:  
Peter Sträter

Tel.: 0251 591-4700  
Fax: 0251 591-6898  
E-Mail: peter.straeter@lwl.org

Az.: 50 51 00 54

Münster, 14.01.2014

### **Rundschreiben Nr. 3/2014**

#### **Neufassung der Richtlinie für die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige gemäß § 54 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 1791a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss des LWL-Landesjugendamtes Westfalen hat in seiner Sitzung am 13.12.2013 die anliegende Richtlinie einstimmig verabschiedet. Die neue Richtlinie trat daher mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Im Wesentlichen hat es folgende Änderungen gegeben:

#### **Begrenzung der Mündelanzahl pro Vollzeitmitarbeiter**

Die Anzahl von gleichzeitig geführten Vormundschaften und Pflegschaften liegt wie bisher entsprechend der gesetzlichen Vorgabe für Amtsvormünder bei einer Maximalgrenze von 50 Fällen pro Vollzeitmitarbeiter.

Darüber hinaus empfiehlt das LWL-Landesjugendamt eine Sollgrenze von 30 gleichzeitig geführten Vormundschaften oder Pflegschaften pro Vollzeitstelle. Dies beruht auf einer Expertenempfehlung, die in der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ausgesprochen wurde. Bei dieser Anzahl von Vormundschaften und Pflegschaften sieht das LWL-Landesjugendamt Westfalen die Möglichkeit der Einhaltung einer qualitativ guten Arbeit als gesichert an.

#### **Abschluss einer Vereinbarung analog zu § 72a Absatz 4 SGB VIII und entsprechend § 72a Absatz 2 SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)**

Der Verein erbringt nun den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 SGB VIII unter anderem durch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII. In dieser verpflichtet er sich, sich von seinen Bewerbern und in regelmäßigen Abständen von seinen Beschäftigten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Dadurch kann bei Abschluss einer Vereinbarung die Vorlage eines Führungszeugnisses beim LWL-Landesjugendamt entfallen.

Im Hinblick auf das weitere Verfahren zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zum Beschäftigungsverbot für straffällig gewordene Personen erhalten Sie in Kürze weitere Informationen.

### **Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung**

Jeder Verein soll zukünftig – erstmals 2015 – für den Aufgabenbereich der Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige Qualitätsstandards in Form eines kurzen

Qualitätsentwicklungskonzeptes verbindlich festlegen, evaluieren und weiter entwickeln, soweit dieses bisher nicht schon der Fall war. Die Festlegung der Standards dient der Sicherung und Wahrung von Rechten und dem Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Auch hierzu erhalten Sie noch ein gesondertes Schreiben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Gegebenenfalls werden wir bei einem entsprechenden Bedarf noch eine Informationsveranstaltung anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Sträter